

Amt der Salzburger Landesregierung
 Referat 3/06 Sozialplanung
 Fanny von Lehnerstraße 1
 5020 Salzburg

Antrag Bildungsscheck 2005

Beilagen (jeweils in Kopie): Rechnung Kurskosten Einzahlungsbeleg
 Meldezettel

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
PLZ, Ort	
Straße	
Telefonnummer, Handy, Fax	
Email-Adresse	
Bank	
Bankleitzahl	
Kontonummer	

Bisherige Ausbildung

Matura / Reifeprüfung	Ja	Nein
Ihre bisher höchste Ausbildung		
Ohne Pflichtschulabschluss	Lehrabschluss	
Pflichtschulabschluss	Fachschule (unter Maturaniveau)	
Matura	Höher als Matura	
Sonstige	Welche?	

Beschäftigungsstatus

Welchen derzeitigen Beschäftigungsstatus haben Sie?	
Unselbstständig beschäftigt	LandwirtIn
Selbstständig beschäftigt	Arbeitslos
Freier Dienstvertrag	In Karenz
WiedereinsteigerIn	Sonstiges
Beruf:	

Bildungsmaßnahme

Zu fördernde Bildungsmaßnahme
Bildungsträger
Voraussichtliche Dauer von _____ bis _____

Förderungsvoraussetzungen

1. Ihr **Hauptwohnsitz** oder ihre **Arbeitsstätte** muss sich **seit mindestens einem Jahr im Bundesland Salzburg** befinden (bitte Kopie des Meldezettels oder sonstigen geeigneten Nachweis beilegen)
2. Sie dürfen *nicht* bereits über eine erfolgreich abgeschlossene Reifeprüfung (Matura) oder eine höhere Ausbildung verfügen (dh **MaturantInnen und AkademikerInnen** sind grundsätzlich von der Förderung **ausgeschlossen**); **es sei denn**, Sie sind **WiedereinsteigerIn**. („*WiedereinsteigerInnen*“ sind Personen, die nach einer familiär bedingten Unterbrechung (idR Geburt eines Kindes) den Wiedereinstieg – oder nach einer familiär bedingten Verzögerung den Neueinstieg - in das Berufsleben anstreben und beim Arbeitsmarktservice als Arbeit suchend gemeldet sind).
3. Die Maßnahme muss der **berufsorientierten Weiterbildung** dienen, dh Qualifikationen vermitteln, die entweder unmittelbar im Berufsleben zur Anwendung gelangen oder Voraussetzung für eine angestrebte berufliche Veränderung (Um- oder Höherqualifizierung) sind. Ausgeschlossen sind daher „Hobbykurse“ aller Art. Gesundheitsorientierte Kurse (zB Massagekurs) sowie persönlichkeitsbildende Maßnahmen sind nur förderbar, wenn ein erkennbarer Zusammenhang zur ausgeübten (angestrebten) beruflichen Tätigkeit besteht.
Im Zweifelsfall ersuchen wir um Begründung in einem Beiblatt zum Antrag. Allenfalls werden wir Sie nach Antragsprüfung auffordern, die berufliche Relevanz der beantragten Förderung gesondert darzulegen. Der Erwerb von Führerscheinen der Klassen A und B ist ausnahmslos *nicht* förderbar. Auch Studiengebühren werden *nicht* ersetzt.
4. Die zu fördernde Maßnahme muss **im Jahr 2005 begonnen** haben. Bei mehrsemestrigen Ausbildungen (zB Berufsreifeprüfung) ist das Sommersemester 2005 (sowie das Wintersemester 2005/2006) förderbar.

5. Die zu fördernde Bildungsmaßnahme muss – sofern sie im Bundesland Salzburg stattfindet - in einer Einrichtung besucht werden („**Bildungsträger**“), die über ein zertifiziertes Qualitätsmanagement-System verfügt oder dieses nachweislich aufbaut, oder die ein Produkt anbietet (wie etwa den ECDL), das von einem Dritten zertifiziert und international anerkannt ist, oder für die im Einzelfall eine Erklärung der Arbeitsgemeinschaft der Salzburger Erwachsenenbildung (ARGE-SEB) vorliegt, dass Bildungsträger und/oder Angebot den Qualitätsstandards der ARGE entsprechen. Dies ist bei allen großen Bildungsträgern im Land Salzburg der Fall. Ob es sich um einen gemeinnützigen oder gewerblichen Anbieter handelt, spielt keine Rolle.

Außerhalb Salzburgs muss der Bildungsträger im jeweiligen Bundesland/Staat als Einrichtung der Erwachsenenbildung öffentlich anerkannt sein (dies ist insbesondere der Fall, wenn den KursteilnehmerInnen im jeweiligen Bundesland/Staat ebenfalls eine dem Salzburger Bildungsscheck vergleichbare öffentliche Förderung gewährt wird). Ebenfalls gleichgestellt sind alle aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen eingerichteten (Fach-, Hoch-,) Schulen und Akademien.

6. Die zur Förderung eingereichten Kosten der Bildungsmaßnahme müssen Ihnen **persönlich erwachsen** sein. Dh Kosten die Sie – zB weil Sie von einer anderen Stelle (AMS, Arbeitgeber, anderes Bundesland etc) hierfür eine finanzielle Unterstützung erhalten haben – nicht wirtschaftlich selbst tragen, dürfen *nicht* geltend gemacht werden.
7. Förderbar sind ausschließlich **Kurskosten**, dh das an den Bildungsträger überwiesene Entgelt für die Kursteilnahme; *nicht* hingegen Fahrtkosten, Kosten für Lehrbücher und Unterrichtsmaterialien, Unterkunft etc).

Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt **50 %** der Ihnen erwachsenden Kurskosten, bis zu einem **Höchstbetrag von € 730,-** .

Die entsprechenden Nachweise (in der Regel Rechnung des Kursträgers und Einzahlungs- bzw Überweisungsbeleg) legen Sie bitte in Kopie dem Antrag bei.

Die maximale Förderhöhe im Rahmen der **Berufsreifeprüfung** beträgt **€ 365,-**.

Förderkonto:

Für jede/n Förderungswerber/in steht im **Zeitraum 2004 bis einschließlich 2007** ein Förderkonto mit **insgesamt € 730,-** zur Verfügung. Bis zur Ausschöpfung dieses Betrages können beliebig viele Förderanträge eingebracht werden.

Untergrenze:

Betragen die Ihnen persönlich erwachsenen Kosten einer Bildungsmaßnahme **weniger als € 200,-**, erfolgt **keine Förderung**.

Mehrere, in einem *unmittelbaren* Zusammenhang stehende Kurse (zB verschiedene Fächer im Rahmen der Berufsreifeprüfung) gelten dabei als *eine* Bildungsmaßnahme.

Förderungsentscheidung

Sie erhalten eine **schriftliche Mitteilung** über die Genehmigung bzw Ablehnung Ihres Förderungsantrages.

Auszahlung

50 % der zuerkannten Förderung werden sofort nach Genehmigung des Förderungsantrages ausbezahlt, die restlichen 50 % nach Vorlage einer schriftlichen Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss der geförderten Maßnahme (zB Zeugnis, Teilnahmebestätigung des Kursträgers).

Senden Sie uns daher bitte nach Beendigung der geförderten Maßnahme unaufgefordert eine Kopie dieser Bestätigung zu, damit die Auszahlung der restlichen 50 % veranlasst werden kann.

Meldepflicht bei Abbruch/Rückforderung

Wird die geförderte Maßnahme vorzeitig abgebrochen, ist dies umgehend an uns zu melden. Wir werden in diesem Fall die bereits ausbezahlte Förderung **zurückfordern**. Die Rückforderung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn Sie gerechtfertigte Gründe für den vorzeitigen Abbruch geltend machen können.

Ebenso wird zurückgefordert, wenn Sie binnen angemessener Frist keine Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss der geförderten Maßnahme vorlegen.

Wir empfehlen Ihnen, eine Kopie dieses Antrages anzufertigen und aufzubewahren.

Erklärung

Ich habe die oben angeführten Bedingungen und Auflagen gelesen und stimme diesen zu. Ich nehme zur Kenntnis, dass auf Zuerkennung einer Förderung kein Rechtsanspruch besteht und bestätige hiermit durch meine Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben im Antrag.

Datum: _____ Unterschrift:

Nähere Informationen:

Tel.: 0662/8042 - DW 3607 oder 3681 (Mo - Do 8:00 - 12:00 und 13:00 - 17:00, Fr. 8:00 - 12:00)

E-Mail: florentine.gottsmann@salzburg.gv.at oder edith.boehm@salzburg.gv.at